

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Lukashaus» besteht mit Sitz in Grabs ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB

Art. 2

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der Lukashaus Stiftung

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürlichen Personen steht die Einzelmitgliedschaft mit einer Stimme, sowie die Familienmitgliedschaft für mehrere Personen mit insgesamt zwei Stimmen offen. Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 4

Wer dem Verein beitreten will, richtet eine schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung darüber.

Art. 5

Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Fall voll zu bezahlen.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Ein Mitglied gilt auch als ausgeschlossen, wenn es mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung für zwei Jahre im Rückstand ist.

Art. 7

Natürliche und juristische Personen, die sich um das Lukashaus besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Organisation

Art. 8

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfung

IV. Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt in der ersten Jahreshälfte. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Art. 10

- 1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen.
- 2) Traktandenanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis Ende März einzureichen.

Art. 11

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder einen an der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Stimmenzähler/-zählerinnen;
- c) Die Mitgliederversammlung kann eine/n Vertreter/in in den Stiftungsrat wählen.
- d) Wahl der Geschäftsprüfung
- e) Wahl der Ehrenmitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung;
- h) Genehmigung des Jahresberichtes;
- i) Genehmigung der Jahresrechnung und der Anträge der GP;
- k) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- l) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die den Verein mit mehr als Fr. 100'000.– belasten;
- m) Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- n) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes.

Art. 13

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst an der Versammlung offen, sofern nicht wenigstens 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der/die Vorsitzende gestimmt hat.

V. Vorstand

Art. 14

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selber. Mit der Protokollführung kann er auch Personen betrauen, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind.
- 2) Die Vorsteherschaft der evangelischen Kirchgemeinde Grabs ist eingeladen, einen Vertreter/eine Vertreterin als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.
- 3) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter der Lukashaus Stiftung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 15

- 1) Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.
- 2) Er wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

Art. 16

- 1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht andern Organen vorbehalten oder delegiert sind.
- 2) Er hat zusätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen, die den Verein mit höchstens Fr. 100'000.– belasten;
 - b) Verwendung von zweckgebundenen und nicht zweckgebundenen Vermächtnissen, Schenkungen, Gaben, Sammlungen und Kirchenkollekten;
 - c) Vornahme aller Transaktionen, die für die Durchführung bewilligter Vorhaben oder den Betrieb im Rahmen des Budgets notwendig sind (Grundpfandverschreibungen, Aufnahme von Krediten, usw.)
 - d) alle weiteren Aufgaben, die nicht andern Organen vorbehalten sind.

Art. 17

- 1) Der Vorstand wählt und beschliesst offen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der/die Vorsitzende abgestimmt hat.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 4) Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind möglich, wobei alle Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen. Ein Zirkularbeschluss ist zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

Art. 18

Der Verein, wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und den Aktuar/die Aktuarin, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

VII. Geschäftsprüfung

Art. 19

Die Geschäftsprüfung setzt sich aus 1 bis 3 Vereinsmitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Er/sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich. Sie/er organisiert sich selber. Die Vereinsversammlung kann auch eine externe juristische Person für die GP beauftragen.

Art. 20

- 1) Sie überwacht die Geschäftsführung des Vereins. Sie prüft während des Jahres die Kassenführung des Vereins und nach dem Abschluss die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand.
- 2) Sie legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht vor.

VIII. Finanzielles

Art. 21

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes über:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Vermögensertrag;
- c) Vermächtnisse, Schenkungen, Gaben, Sammlungen und Kirchenkollekten.

lukashaus

Art. 22

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Vereinsmitglieder haften nur für ihre allfällige nicht bezahlten Beiträge.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23

- 1) Statutenänderungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Für die Vereinsauflösung muss geheim abgestimmt werden.
- 2) Bei einer Vereinsauflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen von der Mitgliederversammlung der Lukashaus Stiftung zu überschreiben.

Art. 24

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2001. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2003 angenommen und treten sofort in Kraft.

Verein Lukashaus
9472 Grabs